

**Bekanntmachung Nr. 48  
des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Mehlbek**

Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Mehlbek für das Gebiet „Griesborner Koppel“, gelegen westlich der Dorfstraße und südöstlich des Tongrubenweges, und Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mehlbek hat in ihrer Sitzung am 22.01.1996 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das o.bez. Plangebiet beschlossen. Es ist beabsichtigt, für das Gebiet eine Ausweisung von Wohnbauflächen zu realisieren.

Für den von der Gemeindevertretung Mehlbek in der Sitzung am 03.04.1997 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Mehlbek für das Gebiet „Griesborner Koppel“, gelegen westlich der Dorfstraße und südöstlich des Tongrubenweges bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist das Anzeigeverfahren durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 23, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Eine Verletzung der im § 215 Abs. 2 BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des

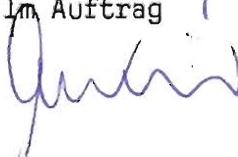
§ 44 Abs. 5 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ist die Bebauungsplansatzung und der Verletzung von Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und über die Ausfertigung und Bekanntmachung zustandegekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzehoe, den 27. März 1998

Amt Itzehoe-Land  
Der Amtsvorsteher  
Reese

Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Amt Itzehoe-Land  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag



Itzehoe, den

06.4.98